

INHALT

WIEN, AM 5. JULI 2007

- 1) **BETRIEBSAUSFALLVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE UNTERNEHMER**
- 2) **STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON HOMEPAGES**
- 3) **REFUNDIERUNG DER ENTGELTFORTZAHLUNG DURCH DIE ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT**
- 4) **VORSTEUERABZUG FÜR ÄRZTE**
- 5) **BEFREIUNG VON DEN BEITRÄGEN ZUR GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG**

BETRIEBSAUSFALLVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE UNTERNEHMER

Wie ich immer wieder feststellen kann, ist vielen selbstständigen Unternehmern nicht bekannt, dass auch diese die Möglichkeit haben, eine „Betriebsausfallsversicherung“ bei der gewerblichen Sozialversicherung abzuschließen. Die Leistung der Betriebsausfallsversicherung besteht in der Erbringung von Geldleistungen im krankheitsbedingten Einkommensentfall. Ab 1. April 2007 wurden die Beiträge in dieser Versicherung von 4,25 % auf 2,5 % der Beitragsgrundlage reduziert. Auch bei einem schlechten Gesundheitszustand und erhöhten Erkrankungsrisiko besteht keine Prämienerrhöhung.

Die **Leistungen** dieser Versicherung bestehen in der Auszahlung von **Krankengeld** (bei Arbeitsunfähigkeit in Folge der Erkrankung) oder **Taggeld** bei Spitalsaufenthalt. Ich bitte zu beachten, dass die Versicherung eine 6monatige Wartezeit vorsieht, das heißt, erst nach 6monatiger Versicherungsdauer besteht ein Versicherungsschutz; dieser entfällt bei einem Arbeitsunfall.

Krankengeld wird ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit und für höchstens 26 Wochen ausbezahlt. Basis für die Berechnung des Krankengeldes ist die individuelle „tägliche“ Beitragsgrundlage. Davon werden während eines Krankenstandes zu Hause 60 % als **Krankengeld** oder bei Spitalsaufenthalt 80 % als **Taggeld** ausbezahlt.

Die Erkrankung muss innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Landesstelle mittels ärztlicher Bestätigung gemeldet werden.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON HOMEPAGES

Die Anschaffung einer Homepage ist aktivierungspflichtig. Sie stellt gemäß ständiger Judikatur ein **abnutzbares Anlagegut** dar. Im Hinblick auf die ständigen Aktualisierungserfordernisse und den technischen Fortschritt wurde nunmehr klargestellt, dass für eine Homepage eine Nutzungsdauer von 3 Jahren angenommen werden kann (dies bedeutet, dass diese mit 33,3 % jährlich abgeschrieben werden kann). Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar. Erfolgt jedoch eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung der Homepage, so stellt dies einen aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand dar, der ebenfalls auf 3 Jahre abzuschreiben ist.



Wird die Homepage selbst erstellt, darf Sie nicht aktiviert werden und stellt auch keinen steuerlich absetzbaren Aufwand dar (dies deshalb, da die Personalkosten der Mitarbeiter, die mit der Erstellung der Homepage beschäftigt waren als laufender Aufwand verrechnet werden).

REFUNDIERUNG DER ENTGELTFORTZAHLUNG DURCH DIE ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

Die allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gewährt Dienstgebern, die nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigen, Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung, wenn die Dienstverhinderung der Dienstnehmer auf einer Krankheit oder auf einen Unfall beruht.



Der Zuschuss gebührt bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit ab dem 11 Tag der Entgeltfortzahlung, sofern die Arbeitsverhinderung länger als 10 aufeinanderfolgende Tage gedauert hat. Ist die Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalles (sowohl bei der Arbeit als auch bei Arbeitswegen und bei Freizeitunfällen) eingetreten, steht bereits ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung ein Zuschuss zu, sofern die Arbeitsverhinderung länger als 3 aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

Maximal wird je Dienstnehmer und je Arbeitsjahr ein Zuschuss für jeweils 42 Entgeltfortzahlungstage (also 6 Wochen) für Arbeitsverhinderung aufgrund von Krankheit und/oder Unfall gewährt. Erkrankt ein Dienstnehmer im selben Arbeitsjahr und erleidet im gleichen Arbeitsjahr einen Unfall, können bis zu 48 Entgeltfortzahlungstage beantragt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % des fortgezahlten Entgelts plus einen Zuschlag von 8,34 %. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt aufgrund eines einzubringenden Antrages der bei der zuständigen AUVA zu stellen ist. Der Antrag kann frühestens nach Ende der Entgeltfortzahlung gestellt werden und kann seit 1. Jänner 2007 auch elektronisch mittels ELDA-Service erfolgen. Die Zuschüsse werden am Ende des Monats nach dem Ende der Quartalsantragstellung direkt an den Dienstgeber ausbezahlt. Die Anträge auf Auszahlung können bis zu 3 Jahren rückwirkend (beginnend ab Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches) bei der AUVA eingebracht werden.

VORSTEUERABZUG FÜR ÄRZTE

Ärztliche Leistungen (im Bereiche des Gesundheitswesens) sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies bewirkt, dass der Arzt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und beim Kauf von Geräten, Computer oder Einrichtungsgegenständen wie eine Privatperson (im Bereiche der Umsatzsteuer) behandelt wird und keine Vorsteuer geltend machen kann.

Viele Ärzte haben jedoch neben der ärztlichen Tätigkeit auch noch andere Einkunftsquellen (wie z.B. Einkünfte aus Veröffentlichung von Fachartikeln, Beratung von Pharmafirmen, udglm.). All die letztgenannten Geschäfte sind umsatzsteuerpflichtig, sofern sie nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Für all diese Tätigkeiten besteht auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug.

Auch im Falle der Hausapotheke ist der Arzt umsatzsteuerpflichtig und sind Umsätze aus dieser Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig wie auch der Bezug der Arzneimittel vorsteuerabzugsberechtigt ist. Aber nicht nur der Bezug der Arzneimittel ist vorsteuerabzugsberechtigt, sondern auch alle damit im Zusammenhang stehenden Investitionen wie Kühleinrichtungen, Medikamentenschränke udglm.

Bezieht ein/e Arzt/Ärztin Einkünfte, die sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerbefreit sind, besteht die Möglichkeit, Vorsteuerbeträge pauschal im Verhältnis des Umsatzes aufzuteilen.

Ein Problem bei Betriebsprüfungen ist immer wieder die steuerliche Geltendmachung von Berufskleidung. Kleidungsstücke wie weiße Hose, weißes Hemd und weißer Gürtel oder weiße Schuhe zählen heute – nach Ansicht vieler Finanzbeamter – zur Alltagskleidung und sind vom steuerlichen Abzugsverbot erfasst. Eine Möglichkeit, dass Argument der privaten Nutzung zu widerlegen, ist, wenn auf dem Kleidungsstück ein entsprechendes Logo (und seien es nur die Initialen oder ein Hinweis der den Arztberuf erkennbar macht) vorhanden ist.

BEFREIUNG VON DEN BEITRÄGEN ZUR GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNG

Bekanntlich besteht für geringfügig Beschäftigte sofern ihr monatlicher Bezug €341,16 nicht übersteigt, keine Sozialversicherungspflicht.

Vielfach wird übersehen, dass eine derartige Regelung auch für Einzelunternehmer (die Wirtschaftskammermitglieder sind) sowie Ärzte, die freiberuflich tätig sind, besteht. Diese Personen können bei der gewerblichen Sozialversicherung einen Antrag auf Befreiung von den Krankenkassen und Pensionsversicherungsbeiträgen einbringen wenn,

- **die jährlichen Einkünfte €4.093,00**
- **der jährlicher Umsatz €30.000,00**

nicht übersteigt

Die Personen sind lediglich verpflichtet Beiträge zur Unfallversicherung zu leisten.

Ein derartiger Antrag kann von jenen Personen gestellt werden, die entweder

- innerhalb der letzten 5 Jahre nicht mehr als 12 Monate bei der gewerblichen Sozialversicherung pflichtversichert waren oder
- das Regelpensionsalter (Männer 65, Frauen 60) erreicht haben oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre die Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleinstunternehmer nicht überschritten haben.

Ich bitte Sie jedoch zu beachten, dass in den Fällen, in denen ein derartiger Antrag gestellt wird, keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung besteht. Sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht, bedeutet dies, dass Sie im Krankheitsfalle alle Kosten selbst zu tragen haben.